

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 143 (2017)
Heft: 45: Ferienarchitektur an der Côte d'Azur

Rubrik: SIA

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

JURISTISCHER ZANKAPFEL ARBEITSZEITKONTROLLE

Kein lästiges Übel, sondern wichtig

Streitigkeiten wegen Überstunden bzw. Überzeit bilden häufig Anlass zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Dabei spielt die Frage der Arbeitszeitkontrolle oft eine nicht unwichtige Rolle.

Text: Paul Hollenstein



Arbeitszeitkontrolle: Login via Touchscreen.

In der Praxis stellt es sich hin und wieder heraus: Anscheinend ist nicht allen Arbeitgebern bekannt, dass das Arbeitsgesetz – bzw. die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz – den Arbeitgebern vorschreibt, Verzeichnisse und Unterlagen zu erstellen, die die von den Arbeitnehmern geleistete tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, die geleisteten Überstunden, Lage und Dauer von Pausen etc. dokumentieren und festhalten. Der Art. 73 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1) lautet wie folgt:

1: Die Verzeichnisse und Unterlagen haben alle Angaben zu enthalten, die für den Vollzug des Gesetzes notwendig sind, namentlich müssen daraus ersichtlich sein:

- a. die Personalien der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmerinnen;
- b. die Art der Beschäftigung sowie Ein- und Austritte der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerinnen;
- c. die geleistete (tägliche und wöchentliche) Arbeitszeit inkl. Ausgleichs- und Überzeitarbeit sowie ihre Lage;

- d. die gewährten wöchentlichen Ruhe- oder Ersatzruhetage, soweit diese nicht regelmässig auf einen Sonntag fallen;
- e. die Lage und Dauer der Pausen von einer halben Stunde und mehr;
- f. die betrieblichen Abweichungen von der Tag-, Nacht- und Sonntagsdefinition nach den Artikeln 10, 16 und 18 des Gesetzes;
- g. Regelungen über den Zeitzuschlag nach Artikel 17b Absätze 2 und 3 des Gesetzes;
- h. die nach Gesetz geschuldeten Lohn- und/oder Zeitzuschläge;
- i. die Ergebnisse der medizinischen Abklärungen hinsichtlich der Eignung oder Nichteignung bei Nachtarbeit oder Mutterschaft;
- j. das Vorliegen von Ausschlussgründen oder die Ergebnisse der Risikobeurteilung bei Mutterschaft und gestützt darauf getroffene betriebliche Massnahmen.

2: Verzeichnisse und andere Unterlagen sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

3: Die Vollzugs- und Aufsichtsorgane können Einsicht nehmen in weitere Verzeichnisse und Unterlagen, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Sofern es für die Ermittlung notwendig ist, kann die zuständige Behörde diese Unterlagen und Verzeichnisse mitnehmen. Nach Abschluss der Ermittlungen sind diese dem Arbeitgeber zurückzugeben.

Eine gesetzliche Regelung, die oft nicht eingehalten wird

Es war und ist ein offenes Geheimnis, dass diesen Bestimmungen in weiten Teilen nicht nachgelebt wird. Sei es, dass die entsprechende Regelung gar nicht bekannt ist, sei es, dass sie bewusst missachtet wird. In weiten Teilen der Wirtschaft, insbesondere in Dienstleistungsbetrieben, regte sich Widerstand gegen die Verpflichtung zur Arbeitszeitkontrolle. Die Kritik daran: Häufig verrichten Mitarbeiter von Dienstleistungsbetrieben ihre Arbeit auswärts bei Kunden, sodass eine effektive Kontrolle der geleisteten Arbeitszeiten, der Pausen etc. als nicht praktikabel beanstandet wurde. Darum führten vor allem Banken und Treuhandfirmen die sogenannte Vertrauensarbeitszeit ein. Dabei wird das Zeitmanagement den Arbeitnehmern überlassen. Die Zeiterfassung und die Kontrolle der Arbeitszeiten fallen weg. Arbeitsziele stehen im Vordergrund und werden in Zielvereinbarungen festgehalten. Auf ein Arbeitszeitkonto wird verzichtet, Arbeitsstunden werden keine angespart. Wann und mit welchem zeit-

lichen Aufwand die Arbeit erledigt wird, liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden.

Eine gelockerte Regelung, die doch nicht entlastet

Eine derartige Regelung mag sinnvoll sein, gesetzeskonform ist sie dennoch nicht, da sie Art. 73 ArGV1 klar widerspricht. Ausgenommen vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen sind nur Topmanager. Für alle übrigen Arbeitnehmer ist das Gesetz verbindlich. Die Bestimmungen zur Höchstarbeitszeit müssen eingehalten werden, und es besteht die Pflicht zur Arbeitszeitkontrolle. Immerhin wurde den Bedürfnissen der Wirtschaft mit der Revision der Vorschriften zur Arbeitszeiterfassung und der Aufnahme der Art. 73a und 73b ArGV1 (per 1.1.2016) ein kleines Stück entgegengekommen. Art. 73a und 73b ArGV1 lauten wie folgt:

Art. 73a

Verzicht auf Arbeitszeiterfassung

- Die Sozialpartner können in einem Gesamtarbeitsvertrag vorsehen, dass in den Verzeichnissen und Unterlagen die Angaben nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstaben c, e und h nicht enthalten sein müssen, sofern die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen:
- bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können;
 - über ein Bruttojahreseinkommen, einschliesslich Boni, von mehr als 120'000 Franken verfügen;
 - schriftlich individuell vereinbart haben, dass sie auf die Arbeitszeiterfassung verzichten.
 - Der Gesamtarbeitsvertrag muss von der Mehrheit der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, insbesondere der Branche oder des Betriebs, unterzeichnet sein.

Art. 73b

Vereinfachte Arbeitszeiterfassung

Die Arbeitnehmervertretung einer Branche oder eines Betriebs oder, wo eine solche nicht besteht,

die Mehrheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eines Betriebs kann mit dem Arbeitgeber vereinbaren, dass für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, einzig die geleistete tägliche Arbeitszeit erfasst werden muss. Bei Nacht- und Sonntagsarbeit sind zusätzlich Anfang und Ende dieser Arbeitseinsätze zu dokumentieren.

Die Vereinbarung muss die Arbeitnehmerkategorien festlegen, für welche die vereinfachte Arbeitszeiterfassung gilt; besondere Bestimmungen zur Einhaltung der Arbeitszeit- und Ruhezeitbestimmungen enthalten und ein paritätisches Verfahren festlegen, mit dem die Einhaltung der Vereinbarung überprüft wird.

Es darf bezweifelt werden, dass die vorstehenden Änderungen bzw. Ergänzungen eine spürbare Entlastung bedeuten. Die Voraussetzungen von Art. 73a ArGV1 müssen nämlich kumulativ erfüllt sein. Unübersehbar ist auch, dass sowohl Art. 73a als auch Art. 73b mit der Formulierung «grosse Autonomie» (Art. 73a) bzw. der Voraussetzung der «namhaften Arbeitszeitautonomie» (Art. 73b) unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, die zu Auslegungsschwierigkeiten und – damit verbunden – zu Rechtsunsicherheit führen können.

UMSICHT-AUSZEICHNUNG

Nachjurierung

Ab dem 20. November 2017 sind die vom SIA mit der Auszeichnung *Umsicht – Regards – Sguardi* prämierten Werken an der Hochschule für Technik Rapperswil ausgestellt. Am Eröffnungsabend, dem 21. November, sollen die Anfang 2017 ausgezeichneten Werke mit dem Urteil junger Planer konfrontiert werden, gewissermassen ein Jurierung des zweiten Blicks. Drei Absolventen

Warum es sinnvoll ist, die Regelung doch einzuhalten

In der Praxis ist deshalb die Frage von Bedeutung, welche Folgen eine unterlassene Arbeitszeitkontrolle im Sinn von Art. 73 ArGV1 hat. Verschiedene Gesamtarbeitsverträge sehen in diesem Fall eine Umkehr der Beweislast bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Überstunden vor. Das bedeutet, dass ein Arbeitnehmer Überstundenansprüche lediglich zu behaupten hat, während dem Arbeitgeber der fast unmöglich zu erbringende Beweis auferlegt wird, diese Behauptung des Arbeitnehmers zu widerlegen. Dies gilt jedoch nur im Geltungsbereich von Gesamtarbeitsverträgen. Ausserhalb dieses Bereichs hat eine unterlassene Arbeitszeitkontrolle laut Bundesgericht zwar keine Umkehr der Beweislast zur Folge; allerdings kann die Unterlassung der Arbeitszeitkontrolle bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden, was bei Grenzfällen den Ausschlag zugunsten des Arbeitnehmers geben kann, der Überstunden geltend machte. Es empfiehlt sich deshalb, den Vorschriften über die Arbeitszeitkontrolle die gebührende Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. •

RA lic. iur. Paul Hollenstein;
hollenstein@h3j.ch

unterschiedlicher Fachrichtungen an der Hochschule Rapperswil nehmen aus ihrem ganz persönlichen Blickwinkel Stellung zu drei der acht Siegerprojekten. • (sia)



21. November 2017, ab 18.30 Uhr,
HSR, Hochschule für Technik
Rapperswil, Oberseestrasse 10,
Rapperswil-Jona

Weitere Infos auf
www.sia.ch/umsicht

PLANEN UND BAUEN: ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Planer aus Deutschland und der Schweiz kamen Ende September in Zürich zusammen, um sich über Vergabewesen, nachhaltiges Bauen und Digitalisierung der Bauwirtschaft auszutauschen.

Text: Myriam Barsuglia

Die deutsche Bundesarchitektenkammer (BAK) und der SIA luden ein, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede in wichtigen fachlichen und berufspolitischen Themen auszuloten. Rund vierzig Fachleute sind der Einladung nach Zürich gefolgt, darunter BAK-Vizepräsident Ralf Niebergall und SIA-Vizepräsident Adrian Altenburger. Besonders zu reden gaben das Vergabewesen und die Digitalisierung.

Einmal BIM, bitte!

Günther Weizenhöfer, Teamleiter Planerseminare GEZE, illustrierte an einer Handskizze, wie viel zurzeit über Building Information Modeling (BIM) geredet wird, aber wie wenig die meisten Akteure – er selber eingeschlossen – tatsächlich davon verstehen. Zu den vielen methodischen Unsicherheiten kämen für ihn als Bauteilhersteller die unterschiedlichen Bedürfnisse von Planern und Bestellern: so zum Beispiel Detaillierungsgrad und Software. Alle Beteiligten müssten sich sorgfältig mit der Digitalisierung auseinandersetzen und sich über die Ziele und das Vorgehen verständigen.

Viele Besteller und Planer wüssten oft gar nicht mehr, was sie mit BIM überhaupt wollten, meinte Marc Pancera, Leiter BIM Itten-Brechbühl, im Vortrag «Einmal BIM bitte!». Das Planungsbüro hat deshalb nicht nur interne Grundlagen zu BIM erarbeitet, sondern auch – zur Unterstützung bei der Auftragsklärung – ein Factsheet für Bauherren erstellt. Pancera sensibilisierte die Zuhörer dafür, dass Büros BIM nicht als Pflichtübung verstehen sollten, sondern sich eher über ihre eigenen Ziele und Mehrwerte als

über neue Trends definieren sollten. Bezüglich Zielen und Mehrwerten äusserte Philipp Auer, Geschäftsführer AuerWeber, seine Mühe, seinen Mitarbeitenden konkrete Entwicklungsperspektiven mit BIM aufzuzeigen. Dazu fehlten neue Berufsbilder.

Auf die Möglichkeiten und Grenzen von BIM wies auch Peter Scherer, Leiter Kompetenzzentrum Digitales Bauen der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), in seinem Referat hin. Eine Software löse keine Probleme, und ein BIM-Manager, dessen Profil zudem noch zu schärfen sei, sei kein Garant für gute Projekte. Wenn man sich nicht ausführlich Gedanken über Prozesse generell gemacht habe, dann bleibe ein Prozess schlecht, auch wenn er digitalisiert sei.

Wie sich die öffentliche Hand den Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung stellt und sich mit ihrer Rolle als Bestellerin auseinandersetzt, schilderte Anna Wimmer, Projektleiterin KBOB, in ihrem Referat. Wichtige Weichen würden jetzt gestellt. Auch die öffentliche Hand müsse die Entwicklung nicht nur mitverfolgen, sondern mitgestalten.

Kulturgut Wettbewerb

In Kontrast zu den noch kaum normierten digitalen Planungs- und Bauprozessen in beiden Ländern steht das in Deutschland stark verrechtlichte Vergabewesen. Die strikten formalen Anforderungen können gerade bei anspruchsvollen Projekten schnell einmal zu Formfehlern bei den Bewerbern führen, meinte Björn Fiege, Geschäftsführer Dr. Krekeler Generalplaner. Die Anforderungen seien auch innovativen

Lösungen nicht förderlich. Andererseits habe das neue Wettbewerbs- und Vergaberecht, das seit 2016 gilt, erfreuliche Verbesserungen gebracht, unterstrich Simon Hubacher, Vorstandsmitglied SIA Sektion International, dessen Büro in beiden Ländern Wettbewerbe betreut.

Dennoch ortete er Entwicklungspotenzial für die deutsche Wettbewerbskultur; Mehrfachbeauftragungen sind in Deutschland ein noch unregelmässiges und vergaberechtlich problematisches Feld. Eine ganzheitliche Herangehensweise in Anlehnung an die SIA-Ordnung 143 wäre wünschenswert.

Gundula Zach, Mitglied Kommission SIA 142/143, nannte die vielbeachtete Schweizer Wettbewerbsstradition ein wichtiges Kulturgut, das zu erhalten sei. Kein anderes Verfahren fördere das konzentrierte Nachdenken über eine Aufgabe und ermögliche auch Nachwuchsbüros den Zugang zu interessanten Aufträgen, wie es der Wettbewerb tut. Schweizer Planer hätten sehr hohe Ansprüche und würden auf jeden Fall mehr Aufwand betreiben, gaben die deutschen Kollegen neidlos zu. Allerdings schrecke das ausländische Teams oft von der Teilnahme an Schweizer Wettbewerben ab.

Einem weiterführenden länderübergreifenden Austausch hingegen war niemand der Teilnehmenden abgeneigt: Die positive Resonanz hat die deutsche Bundesarchitektenkammer und den SIA darin bestärkt, in regelmässigen Abständen ähnliche Treffen zu organisieren. •

Myriam Barsuglia,
dipl. Umweltnatw. ETH/MAS
urbanisme durable,
Leiterin Vereinspolitik;
myriam.barsuglia@sia.ch

FORM

WEITERBILDUNG FÜR ARCHITEKTEN UND INGENIEURE
FORMATION CONTINUE POUR ARCHITECTES ET INGÉNIEURS

kontour+ | Qualitäten des Zwischenraums

Die kontour-Veranstaltungen folgen der These, dass die Qualität des öffentlichen Aussenraums der Indikator ist für eine gelungene Quartierentwicklung. Dabei fokussieren die vier Veranstaltungen auf jeweils eine Perspektive. «Qualitäten des Zwischenraums» zeigt, welche Argumente für eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Aussenraum über die Parzellengrenzen hinaus sprechen. Zwei Vorträge, «Faktoren für Aussenraumqualität» und «Mehrwert durch Aussenraumqualität», eröffnen die Diskussion.

4. Dezember 2017 in Zürich;
weitere Informationen auf
[www.sia.ch/form/
kontourplus03-17](http://www.sia.ch/form/kontourplus03-17)

ANLASS	THEMA	TERMIN/CODE	KOSTEN
Statistische Daten suchen und auswerten	Wer statistische Daten finden und aufarbeiten muss, zum Beispiel für eine Studie, findet oft kein passendes Zahlenmaterial – oder aber in so grossen Mengen, dass der Überblick rasch verloren geht. Diese Web-Veranstaltung liefert die Grundlagen für eine effiziente Arbeitsweise mit statistischen Daten und für deren Auswertung und Darstellung mit den heute vorhandenen Informatikmitteln.	27. 11. 2017, E-Classroom 13–14.30 Uhr [Web82-17]	55.– FM 55.– M 110.– NM
Verantwortungsvolle Personal-trennung	Eine Trennung von Mitarbeitenden ist immer heikel. Ein mitarbeiterorientiertes Unternehmen setzt alles daran, sich von Mitarbeitenden fair und verantwortungsbewusst zu trennen. Eine aktive Kommunikation und ein gezieltes Vorgehen ist dabei nötig. Nach diesem Seminar kennen und verstehen die Teilnehmenden die verschiedenen arbeitsrechtlichen Grundlagen und Kündigungsarten. Sie sind in der Lage, Aufgaben und Rollen im Trennungsmanagement zu verstehen, kennen die drei Säulen des Trennungsprozesses und wissen um die Wichtigkeit der Gesprächsvorbereitung und -durchführung.	29. 11. 2017, Zürich 8.30–12 Uhr [VPT03-17]	320.– FM 425.– M 580.– NM
Über Putz: Planungsrelevante bautechnische Spezifika Aussenputze	Putz ist ein unspektakuläres Baumaterial, das eher mit einer Architektur des Alltags in Verbindung gebracht wird. Dennoch hat das Material in den letzten Jahren eine echte Renaissance erlebt. Der mehrteilige Kursblock zu diesem Thema wird mit dieser vierten Veranstaltung abgeschlossen. In diesem Kursteil wird das technische Know-how aus der Ausführung für materialgerechte Planung und schadenfreien Einsatz vermittelt.	29. 11. 2017, Zürich 17–19 Uhr [UP04-17]	50.– FM 50.– M 70.– NM 40.– Stud.
Effizient und erfolgreich bei Sitzungen	Für Planer sind Besprechungen und Sitzungen unerlässlich, um Entscheidungen zu treffen und Informationen auszutauschen. Oft lässt die Qualität dieser Meetings jedoch zu wünschen übrig. In diesem praxisorientierten Workshop lernen die Teilnehmenden ihre Techniken und Methoden zu optimieren, um ihre Sitzungen und Besprechungen effizient zu gestalten. Sie lernen die wichtigsten Regeln für die Vorbereitung, Durchführung sowie für das erfolgreiche Moderieren von Meetings kennen. Zudem erhalten sie wertvolle Tipps und Tricks, um auch schwierige Situationen erfolgreich meistern zu können.	30. 11. 2017, Zürich 13.30–17 Uhr [SL23-17]	320.– FM 425.– M 580.– NM
Asset-Information-Modell: Planung für den Betrieb	Je nach Gebäudeart und Nutzung fallen über 80% der Lebenszykluskosten in der Betriebsphase an. BIM kann diese Betriebskosten signifikant reduzieren. In diesem Webinar werden die Anforderungen an das Asset-Information-Modell (AIM) mit den hierfür benötigten Daten erläutert und gezeigt, wie diese sinnvoll im Facility-Management einzusetzen sind.	4. 12. 2017, Webinar 16–16.45 Uhr [BIMWeb10-17]	30.– FM 30.– M 50.– NM

Preisstruktur: FM Firmenmitglieder SIA / M Mitglieder SIA / NM Nichtmitglieder



Kontakt: Telefon 044 283 15 58, form@sia.ch
Weitere Kurse, Anmeldung auf www.sia.ch/form